



Newsletter „Zuwanderung & Integration“ Nr. 1

Die politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Integration von Menschen mit Migrationshintergrund geschieht insbesondere vor Ort – also in den Städten und Gemeinden – und kann nur durch das gemeinsame Handeln der zahlreichen haupt- und ehrenamtlich Engagierten gelingen. Mit dem Newsletter „Zuwanderung & Integration“ möchte die Stabsstelle Ausländer- und Asylangelegenheiten künftig regelmäßig über das Thema Integration im Landkreis Mittelsachsen berichten. Der Newsletter bietet Beiträge zu aktuellen Angeboten sowie Projekten und informiert über anstehende Veranstaltungen und weitere Termine.

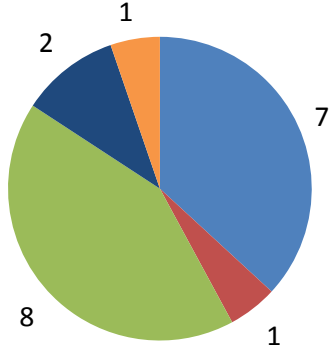
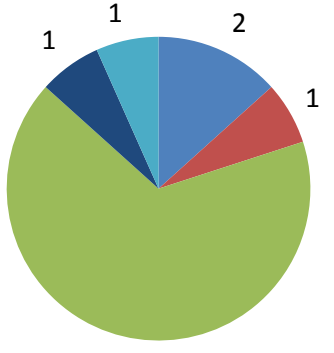
1. Neuigkeiten

Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete

Erwerbstätigkeit bietet nicht nur ein gesichertes Einkommen und wirtschaftliche Eigenständigkeit, sondern insbesondere auch für geflüchtete Menschen die Möglichkeit zur aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Aus diesem Grund ist es von großer Bedeutung, Flüchtlinge möglichst schnell aber auch nachhaltig in den deutschen Arbeitsmarkt zu integrieren. Zur Begleitung und Unterstützung geflüchteter Menschen auf ihrem Weg in eine Ausbildung und Beschäftigung wurde das Modellprogramm „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“ initiiert. Im Landkreis Mittelsachsen wird das vom Freistaat Sachsen geförderte Projekt von der FBAB Fortbildungs- und Berufsbildungsakademie GmbH Brand-Erbisdorf (Projektstart: Nov. 2016) und vom DRK Kreisverband Döbeln-Hainichen e.V. (Projektstart: Jan. 2017) regional voneinander getrennt umgesetzt. Die Zielgruppe sind jeweils anerkannte Flüchtlinge und Asylsuchende mit guter bzw. mittlerer Bleibeperspektive, wobei sich insbesondere das Programm des FBAB explizit auch die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt hat. Gegenwärtig liegt der Anteil der weiblichen Teilnehmer dort bei 35%.

Seit Jahresbeginn nutzten insgesamt etwa 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die bereitgestellten Angebote, die von Berufsberatungen über Bewerbungstrainings bis hin zur Vermittlung von sozialen und individuellen fachlichen Kompetenzen sowie weiteren Beratungsleistungen reichen. Auf diese Weise gelang die Vermittlung von 19 Asylsuchenden bzw. anerkannten Flüchtlingen durch die FBAB und weiteren 15 Teilnehmern durch den DRK-Kreisverband in eine Erwerbstätigkeit oder eine weiterführende Maßnahme zur Arbeitsmarktintegration. Unter diesen insgesamt 34 erfolgreichen Vermittlungen waren 9 in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und 18 in eine Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung (EQ). Die an dem Programm teilnehmenden Asylsuchenden und Flüchtlinge stammen aus etwa 18 verschiedenen Ländern (insbesondere Syrien, Afghanistan, Eritrea und Irak) und rund 90% der Teilnehmer sind jünger als 40 Jahre.

Tabelle 1: Arbeitsergebnisse der Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete (Stand 30.09.2017)

FBAB Fortbildungs- und Berufsbildungsakademie GmbH Brand-Erbisdorf		DRK Kreisverband Döbeln-Hainichen e.V.	
46	Teilnehmerzahl insgesamt (inkl. Warteliste)	60	
			
8	Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung	10	
7	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	2	
2	Bundesfreiwilligendienst (BFD)	1	
1	Geringfügige Beschäftigung	1	
1	Abitur am Freiberg-Kolleg	-	
-	Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)	1	
19	Gesamtzahl an Vermittlungen	15	

Weitere Informationen sowie die Kontaktdaten der Arbeitsmarktmentoren erhalten Sie auf den entsprechenden Internetseiten für: [Mittelsachsen-Nord \(FBAB\)](#) und [Mittelsachsen-Süd \(DRK\)](#).

Bei Rückfragen können Sie sich auch an die Bildungskordinatorinnen des Landkreises wenden:

- *Bildungskordinatorin Frau Diehl*
Tel.: 03731 799 – 3685
Email: Jennifer.Diehl@landkreis-mittelsachsen.de
- *Bildungskordinatorin Frau Mahler*
Tel.: 03731 799 – 3683
Email: Yvonne.Mahler@landkreis-mittelsachsen.de

Der „WohnRatGeber“ unterstützt die Wohnintegration

Nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind Geflüchtete berechtigt und verpflichtet, sich eine eigene Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu suchen. Bereits die Suche nach einer passenden Wohnung kann für sie zum Hürdenlauf werden. Aber auch der Mietvertrag und Begriffe wie Betriebskostenvorauszahlung und -abrechnung sowie die Hausordnung sind erklärungsbedürftig. Unsachgemäßes Heizen und Lüften, hoher Wasser- und Stromverbrauch sowie Nichtbeachtung der Mülltrennung können während der

Wohnungsnutzung erhebliche Mehrkosten für die Neumieter verursachen. Probleme können ebenso bei der Nichteinhaltung der Hausordnung und des Nachbarschaftsrechts entstehen.

Aus all diesen Gründen haben die drei großen Freiburger Wohnungsunternehmen (Städtische Wohnungsgesellschaft Freiberg/Sa. mbh, Wohnungsgenossenschaft Freiberg eG und TAG Wohnen und Service GmbH) gemeinsam einen viersprachigen Ratgeber rund um das Thema Wohnen erstellt. Dieser „WohnRatGeber“ liegt nunmehr als gedruckte Broschüre vor und steht unter <https://www.einheit-der-verschiedenen.de/startseite/unsere-projekte/wohnratgeber/> als Download zur Verfügung. In erster Linie dient der Ratgeber zunächst für die Erstberatung in den Gemeinschaftsunterkünften, in den Integrationskursen und in der Ausländerbehörde als Arbeitsmittel zur Beratung. Ab sofort können aber auch Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie Wohnungsunternehmen im Landkreis Mittelsachsen den WohnRatGeber nutzen. Die Schutzgebühr beträgt 10 Euro pro Exemplar.

Ansprechpartner:

- *Integrationskoordinator Herr Mädler*
Tel.: 03731 799-3693
Email: Erik.Maedler@landkreis-mittelsachsen.de

Ehrenamtliche Alltagsbegleitung für Flüchtlinge (Flüchtlingspaten) im Landkreis Mittelsachsen

Der Landkreis Mittelsachsen misst der Alltagsbegleitung von geflüchteten Menschen eine zentrale Bedeutung für eine gelingende soziale und gesellschaftliche Integration zu. Das Engagement ehrenamtlicher Flüchtlingspaten spielt hierbei eine gewichtige Rolle. Die Unterstützung und Stärkung dieses Engagements sowie die zielgerichtete Vermittlung von Flüchtlingspaten an hilfesuchende geflüchtete Menschen in Bedarfsfällen ist das Anliegen des Projekts „PuB-Mittelsachsen – Patendienst und Beratungskoordination für Zuwanderinnen und Zuwanderer im Landkreis Mittelsachsen“. Zudem organisiert das „**PuB-Mittelsachsen**“ Schulungen und Workshops mit Bezug zu ehrenamtlicher Tätigkeit und Begleitung von Zugewanderten durch Flüchtlingspaten. Durch die enge Kooperation des Landkreises Mittelsachsen mit dem Projekt kann nun jenem Personenkreis eine „Vereinbarung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich der Integration von Flüchtlingen“ angeboten werden. Durch die Unterzeichnung dieser „**Ehrenamtsvereinbarung**“ zwischen den freiwillig Engagierten und dem Landkreis Mittelsachsen wird den Flüchtlingspaten eine kostenfreie Absicherung durch die kommunale Unfall- und Haftpflichtversicherung bereitgestellt. Weiterhin besteht die Möglichkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro pro Monat für das geleistete Engagement zu erhalten. Für weitere Informationen und Rückfragen können Sie sich an die Projektmitarbeiter des „PuB-Mittelsachsen“ sowie an den zuständigen kommunalen Integrationskoordinator wenden.

Ansprechpartner:

- *PuB-Mittelsachsen*
Frau Müller & Frau Marx
Tel.: 03731 20721 – 19
Email: pub-mittelsachsen@eckert-schulen.de
- *Integrationskoordinator Herr Hegewald:*
Tel.: 03726 789 – 2963
Email: Thomas.Hegewald@landkreis-mittelsachsen.de

Richtlinie Integrative Maßnahmen Teil 2 – Neuerungen für das Förderjahr 2018

Auch im Jahr 2018 bestehen wieder Möglichkeiten zur Förderung von Maßnahmen über die sächsische Förderrichtlinie „Integrative Maßnahmen – Teil 2“. Integrationsprojekte von **ehrenamtlich getragenen Initiativen** in den Bereichen Spracherwerb, Orientierung sowie Sprach- und Kulturmittlung konnten bislang mit einem Festbetrag von bis zu 1.000 Euro gefördert werden. Im kommenden Jahr 2018 erhöht sich die mögliche Fördersumme auf 3.500 Euro pro „**Mikroprojekt**“. Förderfähig sind dabei Sachausgaben oder –auszahlungen, welche im Rahmen der Projektdurchführung anfallen. Darunter fallen auch Ehrenamtszuschüsse für freiwillig Tätige. So ist es nun möglich, alternativ zur Aufwandsentschädigung entsprechend der Richtlinie „Wir für Sachsen“, eine Ehrenamtszuschuss in Höhe von bis zu 40 Euro pro Person und Monat über die Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ zu beantragen. **Ehrenamtlich getragene Deutschsprachkurse** können im Förderjahr 2018 mit bis zu 500 Euro, statt den bisherigen Fördersatz von 300 Euro pro Kurs und Jahr, gefördert werden. Auch hier sind die entsprechend anfallenden Sachausgaben sowie -auszahlungen förderfähig. Natürliche und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie anerkannte Religionsgemeinschaften aber auch ehrenamtlich tätige Personen sind antragsberechtigt. Bei Fragen zu möglichen Projektinhalten stehen die kommunalen Integrationskoordinatoren vor Ort zur Verfügung.

Darüber hinaus kann die Bereitstellung von **Arbeitsgelegenheiten** für Asylbewerber und Geduldete mit einem Betrag von 500 Euro pro beschäftigter Person gefördert werden. Antragsberechtigt sind natürliche und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts wie beispielsweise Kommunen, Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Träger, Vereine oder Verbände aber auch anerkannte Religionsgemeinschaften. Die jeweilige Fördersumme ist für Sach- und Personalausgaben einzusetzen. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für Arbeitskleidung, Arbeitsmaterial und –geräte sowie für die Anleitung der Beschäftigten. Ausgeschlossen ist die Förderung für die Kosten der gezahlten Aufwandsentschädigungen.

Die Förderrichtlinie „Integrative Maßnahmen“ kann auf der Internetseite [REVOSAX Landesrecht Sachsen](#) abgerufen werden.

Anträge für das Förderjahr 2018 können ab sofort gestellt werden. Ein Ansprechpartner zum Verfahren steht in der Stabsstelle Ausländer- und Asylangelegenheiten unter Telefon 03731 799 – 3329 oder Email: stabsstelle.asyl@landkreis-mittelsachsen.de zur Verfügung. Weitere Informationen sowie Antragsunterlagen finden Sie unter

<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/foerderung-niedrigschwelliger-sprach-und-kulturerwerb-richtlinie-integrative-massnahmen-teil-2.html>

und

<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/foerderung-arbeitsgelegenheiten-richtlinie-integrative-massnahmen-teil-2.html>.

Ersterteilung von Aufenthaltserlaubnissen im Landkreis Mittelsachsen – Zahl an Familiennachzügen zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen angestiegen

In den Jahren seit 2014 wurden ca. 90% der erstmaligen Aufenthaltserlaubnisse entweder aus humanitären Gründen, zum Zwecke einer Ausbildung oder aufgrund von Familiennachzug ausgestellt.¹ Sie stellen damit die häufigsten Gründe für die Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis dar. Bis zum Ende des dritten Quartals 2017 wurde im Landkreis Mittelsachsen insgesamt 1.009 Personen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, davon in 506 Fällen aus humanitären Gründen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um jene Personen die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt, denen subsidiärer Schutz zuerkannt oder ein sonstiges Abschiebungsverbot festgestellt wurde. Im Vergleich dazu wurden im gesamten Jahr 2016 erstmalig 1.530 Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen erteilt, wobei hierunter 1.168 Personen (dies entspricht einem Anteil von etwa 76%) entweder anerkannte Flüchtlinge oder Asylberechtigte waren.

Des Weiteren erhielten seit Jahresbeginn 204 Personen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Ausbildung. Beim Familiennachzug – als weiterer häufiger Aufenthaltsgrund – kann grundsätzlich unterschieden werden zwischen einem Nachzug von ausländischen Familienangehörigen zu Deutschen oder einem Nachzug zu Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, welche bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind. Die Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und minderjährigen Kinder einer Person mit einem zumindest zeitlich befristetem Aufenthaltstitel (sprich einer Aufenthaltserlaubnis) können zu ihrem in Deutschland wohnhaften Familienangehörigen nachziehen und zwecks der Herstellung und Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.² Grundsätzlich ist ein Familiennachzug zu einem Ausländer mit einem zeitlich befristeten Aufenthaltstitel beispielsweise auch dann möglich, wenn ihm oder ihr ein Aufenthalt etwa zum Zwecke der Erwerbstätigkeit gewährt wurde.

In den Jahren von 2014 bis 2016 ist die Zahl aller aufgrund von Familiennachzügen erstmalig erteilten Aufenthaltserlaubnisse kontinuierlich angestiegen, von 175 auf 285. Im laufenden Jahr waren es bis zum Stichtag 30.09.2017 insgesamt 216 erstmals ausgestellte Aufenthaltserlaubnisse. Innerhalb dieser Gruppe ist ein Anstieg des Nachzugs von Familienangehörigen insbesondere bei jenen Personen zu verzeichnen, welche eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund ihrer Asylberechtigung oder ihrer Anerkennung als Flüchtling erhalten haben. Betrug deren Anteil an allen Familiennachzügen im Jahr 2014 noch etwa 7,4%, so waren es zwei Jahre später mit 38 erteilten Aufenthaltserlaubnissen bereits ca. 13% aller Nachzüge. Im bisherigen Jahresverlauf gegenüber dem Vorjahr hat sich dieser Anteil nochmals gesteigert und liegt nun bei etwa 30%. Von den insgesamt 216 Familiennachzügen in diesem Jahr, erfolgten bislang 65 zu bereits anerkannten Flüchtlingen oder Asylberechtigten. Mit Blick auf die genannte Anzahl an Ersterteilungen für Asylberechtigte bzw. aufgrund der Anerkennung als Flüchtling im Jahr 2016 (1.168 Personen) ist davon auszugehen, dass insbesondere bei diesem

¹ In den restlichen 4 bis 11% erfolgte die Ersterteilung aufgrund eines Aufenthalts zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder aufgrund besondere Aufenthaltsrechte gem. §§ 37 bis 38a AufenthG.

² Mit Ausnahme des Familiennachzugs zu Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlingen innerhalb von drei Monaten nach deren Anerkennung (hier gilt der privilegierte Familiennachzug) bestehen weitere Erteilungsvoraussetzungen: ausreichende Sprachkenntnisse der nachziehenden Personen, eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts sowie Bereitstellung von ausreichend Wohnraum durch die jeweiligen ausländischen Staatsangehörigen. Eine Besonderheit besteht zudem für subsidiär Schutzberechtigte, deren Anerkennung vor dem 17. März 2016 erfolgte, da in diesen Fällen der Familiennachzug noch bis zum 16. März 2018 ausgesetzt ist.

Personenkreis auch künftig noch weitere Familienangehörige über das Visa-Verfahren nach Deutschland einreisen werden und diesen nachziehenden Personen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Tabelle 2: Entwicklung erteilter Aufenthaltserlaubnisse von 2014 bis 2017 - nur Ersterteilung (Stand: 30.09.2017)³

	Ersterteilung Aufenthaltserlaubnisse						
	insgesamt	Sachentscheidung (nicht abschließend)				Familiennachzug	
		aus humanitären Gründen	zum Zweck der Ausbildung	gesamt	davon Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen		
2014	646	121	278	175	13	7,4%	
2015	1.087	459	334	206	7	3,4%	
2016	2.255	1.530	348	285	38	13,3%	
bis 30.09.2017	1.009	506	204	216	65	30,1%	
	Ersterteilung Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen						
	insgesamt	darunter			sonstige Abschiebungsverbote		
		Asylberechtigung/Anerkennung Flüchtling	Subsidiärer Schutz				
2014	121	47	7	18			
2015	459	391	9	5			
2016	1.530	1.168	247	75			
bis 30.09.2017	506	223	184	73			

Diese Entwicklung stellt für den Landkreis insofern eine Herausforderung dar, als dass keine gesetzliche Verpflichtung zur Unterbringung für jene Personen besteht, die im Rahmen des Familiennachzugs zu anerkannten Flüchtlingen oder Asylberechtigten nachziehen. Um jedoch drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden, werden auch diese zuziehenden Familienangehörigen des anerkannten Flüchtlings bzw. Asylberechtigten, sofern dieser selbst noch in einer Gemeinschaftsunterkunft, einem Wohnprojekt oder einer von der GSQ angemieteten Wohnung untergebracht ist, vorübergehend aufgenommen. Dies kann jedoch aufgrund fehlender Prognosen über die Anzahl der jeweils nachziehenden Familienangehörigen bei der Kapazitätsplanung nur schwer berücksichtigt werden.

Weitere aktuelle Informationen erhalten Sie jederzeit auch unter www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/behoerden/asyl.html.

³ Daten aus: Interne Statistik, Entwicklung erteilte Aufenthaltserlaubnisse – Ersterteilung.

2. Termine

- Sonntag, 12.11.2017, 15:00 bis 18:00 – „15. Fest der Kulturen“
 - *Veranstaltungsort: Ball- und Konzerthaus Tivoli
Dr.-Külz-Straße 3
09599 Freiberg*
 - *Abschluss der Interkulturellen Wochen mit einem bunten Programm, bei der sich Heimatkulturen aus aller Welt vorstellen und für einen offenen Umgang werben. Es besteht zudem die Möglichkeit, sich an einem Buffet mit nationalen und internationalen Spezialitäten zu verköstigen.*
 - *Veranstalter ist der Arbeitskreis „Eine Welt und Integration“ Freiberg, weitere Informationen hierzu unter: <http://www.freiberger-agenda21.de/ak/akew.html>*

- Freitag, 17.11.2017 – Festveranstaltung und Verleihung des 8. Sächsischen Integrationspreises
 - *Veranstaltungsort: Plenarsaal des Sächsischen Landtags
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden*
 - *Auszeichnung von drei Projekten und Initiativen, die sich in besonderem Maße für die Integration von Migrantinnen und Migranten einsetzen.*
 - *Beworben haben sich mehr als 60 Vereine, Unternehmen und andere Einrichtungen aus ganz Sachsen. Alleine aus dem Landkreis Mittelsachsen wurden elf Initiativen für den Sächsischen Integrationspreis vorgeschlagen.*
 - *Weitere Informationen unter: <http://www.saechsischer-integrationspreis.de/>*